

**Äußerung des Vorstandes**

**DER**

**TELEKOM AUSTRIA AG**

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung  
(§ 25a ÜbG) mit der Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot  
(§§ 22 ff ÜbG)**

der

**Carso Telecom B.V.**

**(„Carso Telecom“ oder „Bieterin“)**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. AUSGANGSLAGE UND SYNDIKATSVERTRAG .....</b>	<b>3</b>
1.1 AUSGANGSLAGE .....	3
1.1.1 TELEKOM AUSTRIA AG.....	3
1.1.2 CARSO TELECOM / AMX .....	4
1.1.3 VERÖFFENTLICHUNGEN / ÜBERNAHMEANGEBOT / ÄUßERUNG DER ZIELGESELLSCHAFT .....	4
1.2 AKTIONÄRSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER BIETERIN UND DER ÖIAG (SYNDIKATSVERTRAG) .....	5
1.3 ANGEBOTSPFLICHT .....	8
<b>2. INHALT DES ANGEBOTS .....</b>	<b>9</b>
2.1 KAUFGEGENSTAND .....	9
2.2 ANGEBOTSPREIS .....	10
<b>2.2.1 Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs.....</b>	<b>10</b>
<b>2.2.2 Unternehmenskennzahlen .....</b>	<b>11</b>
<b>2.2.3 Analystenreports / Bewertungen Dritter .....</b>	<b>11</b>
2.3 WIRKSAMKEITSBEDINGUNGEN DES ANGEBOTS .....	12
2.4 SONSTIGE BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS / WANDLUNG IN EIN PFLICHTANGEBOT .....	13
2.5 ANNAHMEFRIST UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS .....	14
<b>2.5.1 Annahmefrist.....</b>	<b>14</b>
<b>2.5.2 Nachfrist ("Sell-out") .....</b>	<b>14</b>
<b>2.5.3 Abwicklung des Angebots.....</b>	<b>14</b>
2.6 BEKANNTMACHUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES.....	14
2.7 GLEICHBEHANDLUNG .....	14
<b>3. INTERESSEN DER STAKEHOLDER .....</b>	<b>16</b>
3.1 GESCHÄFTSPOLITISCHE ZIELE UND ABSICHTEN DES BIETERS .....	16
3.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE TELEKOM AUSTRIA .....	18
3.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE UND BÖRSENNOTIERUNG .....	18
3.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNGSSITUATION UND STANDORTFRAGEN .....	19
3.5 AUSWIRKUNGEN AUF GLÄUBIGER UND ÖFFENTLICHES INTERESSE .....	20
3.6 BETEILIGUNGSBESITZ DER VERWALTUNGSORGANE.....	20
<b>4. BEURTEILUNG DES ANGEBOTS.....</b>	<b>21</b>
4.1 UNTERNEHMENSWERT .....	21
4.2 FÜR DIE BEIBEHALTUNG DER AKTIONÄRSSTELLUNG SPRICHT: .....	22
4.3 FÜR DIE ANNAHME DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS SPRICHT: .....	23
4.4 WEITERE INFORMATIONEN.....	24

# 1. Ausgangslage und Syndikatsvertrag

## 1.1 Ausgangslage

### 1.1.1 Telekom Austria AG

Telekom Austria AG (im Folgenden „Telekom Austria“ oder „Zielgesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 144477 t. Das Grundkapital beträgt EUR 966.183.000 und ist in 443.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien zerlegt. Die Aktien notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG unter ISIN AT0000720008 und werden darüber hinaus durch von der Bank of New York begebene American Depositary Shares (DR ISIN US87943Q1094) im Verhältnis 1:2 verbrieft.

Die Telekom Austria Gruppe ist ein führender Kommunikationsanbieter im CEE-Raum mit rund 23 Millionen Kunden und in folgenden acht Ländern tätig: in Österreich (A1), Slowenien (Si.mobil), Kroatien (Vipnet), der Republik Serbien (Vip mobile) und der Republik Mazedonien (Vip operator), Bulgarien (Mobiltel), Weißrussland (velcom) sowie in Liechtenstein (mobikom liechtenstein). Die Unternehmensgruppe beschäftigte per 31. Dezember 2013 rund 16.000 MitarbeiterInnen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von rund EUR 4,2 MRD. Das breit gefächerte Portfolio umfasst Produkte und Dienstleistungen im Bereich Sprachtelefonie, Breitband Internet, Multimedia-Dienste, Kabel TV, Data-Hosting, IT Solutions sowie M-Payment Lösungen.

Im Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Äußerung ist die Beteiligungsstruktur der Telekom Austria auf Basis der gemäß § 93 Abs 2 Börsegesetz veröffentlichten Beteiligungsmeldungen wie folgt:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in %
ÖIAG	125.917.735	28,4239 %
Carso Telekom und AMX	118.776.874	26,8120%
<i>Carso Telecom (Bieterin)</i>	<i>(110.841.174)</i>	<i>(25,0206 %)</i>
<i>AMX</i>	<i>(7.935.700)</i>	<i>(1,7914 %)</i>
Streubesitz	197.890.232	44,6704 %
Eigene Aktien	415.159	0,0937 %
Summe	443.000.000	100 %

### 1.1.2 Carso Telecom / AMX

Die Bieterin, Carso Telecom B.V. (im Folgenden „Bieterin“ oder „Carso Telecom“; früher: AMOV Europe B.V.), ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprake-lijkheid*), eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande, mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande. Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der América Móvil, S.A.B. de C.V. mit Sitz in Mexico City (im Folgenden „AMX“ oder „América Móvil“), die eine nach mexikanischem Recht gegründete Gesellschaft ist. AMX erbringt überwiegend Telekommunikationsdienstleistungen in Lateinamerika und zählt zu den führenden Mobilfunkbetreibern, der neben Mobilfunk- und Festnetzservices auch Breitbandinternet sowie Kabel- und Satellitenfernsehen anbietet. Dienstleistungen werden unter anderem über Telcel, Telmex, Claro, Embratel, Net, TracFone und Simple Mobile erbracht. AMX hat Niederlassungen in 18 Ländern darunter Mexiko, Brasilien, Argentinien, Chile, Paraguay, Uruguay, Panama, Ecuador, Peru und den USA.

Die Aktien und die American Depository Receipts der América Móvil notieren an der Mexikanischen Börse, der New York Stock Exchange, der NASDAQ National Market und der Mercado de Valores Latinoamericanos en Euros (Latibex).

### 1.1.3 Veröffentlichungen / Übernahmeangebot / Äußerung der Zielgesellschaft

Die Österreichische Industrieholding AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dresdner Straße 87, 1201 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 80286v (im Folgenden „ÖIAG“), und die Bieterin haben bekanntgegeben, dass sie einen aufschiebend bedingten Syndikatsvertrag betreffend ihre Aktien an der Telekom Austria abgeschlossen haben. Ferner hat die Bieterin mitgeteilt, dass sie wegen des Abschlusses des Syndikatsvertrages den Aktionären der Telekom Austria ein öffentliches Angebot legen wird.

Am 15.05.2014 hat die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) mit der Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) veröffentlicht. Damit antizipiert die Bieterin ihre Angebotspflicht nach §§ 22 ff ÜbG. Die Wirksamkeit des Übernahmeangebots hängt jedoch von einigen aufschiebenden Bedingungen (siehe unten Punkt 2.3 und 2.4) ab, die während der Annahmefrist des Übernahmeangebots eintreten müssen. Die Bieterin hat weiters mitgeteilt,

dass die AMX, Sercotel und ÖIAG mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind.

Vorstand und Aufsichtsrat der Telekom Austria AG haben nach § 14 ÜbG eine Äußerung zum Angebot zu verfassen und diese, allenfalls gemeinsam mit der Äußerung des Betriebsrates zu veröffentlichen. Die Äußerung des Vorstands hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. In Ermangelung einer Empfehlung haben Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der Telekom Austria seiner gesetzlichen Verpflichtung hiermit nach.

## 1.2 Aktionärsvereinbarung zwischen der Bieterin und der ÖIAG (Syndikatsvertrag)

Gemäß den Angaben in dem am 15.05.2014 veröffentlichten öffentlichen Angebot haben die Bieterin und ÖIAG am 23.04.2014 einen Syndikatsvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Zweck dieses Syndikatsvertrags soll unter anderem sein, der Carso Telecom die industrielle Führung und Kontrolle über Telekom Austria zu ermöglichen und die Position der ÖIAG als Kernaktionärin abzusichern. Darüber hinaus soll der Syndikatsvertrag Regeln für die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte in den Gremien der Telekom Austria, Nominierungsrechte für die Wahl von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern sowie Aktienverkaufsbeschränkungen enthalten. Mit Wirksamkeit dieses Syndikatsvertrags wird die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Telekom Austria erlangen.

Nach den Angaben im Pflichtangebot sind insbesondere folgende wesentliche Rahmenbedingungen (im Folgenden „Austrian Package“) zwischen der Bieterin und ÖIAG vereinbart:

- Der Hauptverwaltungssitz der Telekom Austria, die wesentlichen Geschäfts- und Führungsfunktionen sowie Forschung und Entwicklung verbleiben in Wien, Österreich.
- Telekom Austria soll weiterhin die Technologieführerschaft im österreichischen Mobilfunkmarkt innehaben und die technischen Standards der EU einhalten.
- Die Bieterin und ÖIAG anerkennen die arbeits- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen für die Mitarbeiter, insbesondere die Beamten, der Telekom Austria und sie stellen sicher, dass diese Vorschriften zu jeder Zeit von der Telekom Austria eingehalten werden.
- Die Bieterin und ÖIAG nehmen zu Kenntnis, dass die Telekom Austria eigenen spezifischen gesetzlichen Regelungen wie insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie vertraglichen Vereinbarungen mit der Republik Österreich zur Sicherung des öffentlichen Interesses (Telekommunikationsdienstleistungen, Informationsrechte öffentlicher Stellen, Sicherstellung der Kommunikationsinfrastruktur in Krisenzeiten) unterliegt. ÖIAG und die Bieterin werden, soweit gesetzlich möglich, dafür Sorge tragen, dass Telekom Austria diese Vorschriften und Vereinbarungen während deren Laufzeit einhält.
- Die Performance der Telekom Austria soll gesteigert werden. Dabei werden ÖIAG und Carso Telecom die Interessen aller Stakeholder, einschließlich der österreichischen Arbeitnehmer, berücksichtigen.
- ÖIAG und die Bieterin haben vereinbart, dass das Telekommunikationsgeschäft in Österreich, in Ländern in denen Telekom Austria bereits tätig ist und in definierten CEE Ländern, darunter Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Rumänien, Albanien und Ukraine exklusiv über Telekom Austria, welche dabei auch die strategische Managementverantwortung haben soll, abgewickelt werden soll, solange ÖIAG kein Veto gegen Kapitalerhöhungen ausübt.
- Die Aktien der Telekom Austria sollen an der Wiener Börse im Amtlichen Handel, Segment *Prime Market* notiert bleiben.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Telekom Austria soll aus 10 Kapitalvertretern bestehen, wovon Carso Telecom 8 (acht) Mitglieder und ÖIAG 2 (zwei) Mitglieder nominieren wird. ÖIAG wird das Recht haben, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird über kein Dirimierungsrecht verfügen. Carso Telecom wird den Stellvertreter des Vorsitzenden nominieren. Über die Mehrheiten im Aufsichtsrat und den Ausschüssen wird Carso Telecom den Aufsichtsrat kontrollieren. ÖIAG werden Vetorechte zukommen.

## **Vorstand**

Der Vorstand der Telekom Austria wird aus 3 (drei) Mitgliedern bestehen. Zwei Mitglieder, nämlich der CFO (Chief Financial Officer) und der COO (Chief Operations Officer)/CTO (Chief Technology Officer), werden von Carso Telecom nominiert. Ein Vorstandsmitglied, nämlich der CEO (Chief Executive Officer), wird von ÖIAG nominiert. Dem CEO kommt kein Dirimierungsrecht zu. Über die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand der Telekom Austria wird Carso Telecom die Telekom Austria kontrollieren. ÖIAG werden Vetorechte zukommen.

## **Syndikatsversammlung**

Carso Telecom und ÖIAG werden Syndikatsversammlungen abhalten, welche über alle Agenden der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates beraten und entscheiden werden. Die aus 4 Mitgliedern bestehende Syndikatsversammlung (je 2 Mitglieder von Carso Telecom und ÖIAG) wird von Carso Telecom über ein Dirimierungsrecht kontrolliert, ausgenommen in bestimmten Angelegenheiten, in denen ÖIAG Vetorechte zustehen.

## **Mitbestimmungsrechte der ÖIAG**

Solange ÖIAG mehr als 25% am Grundkapital der Telekom Austria hält, werden der ÖIAG folgende Mitbestimmungsrechte zukommen:

- Bestimmte nicht-kontrollrelevante Vetorechte, unter anderem zu Kapitalerhöhungen bei der Telekom Austria und ihren Tochtergesellschaften, Nominierung der Abschlussprüfer, Related-Party Transaktionen, Verlegung der Konzernzentrale und wesentlicher Konzern- und Geschäftsfunktionen, einschließlich Forschung und Entwicklung, Verkauf des Kerngeschäfts, Änderung des Firmenwortlauts oder Marken der Telekom Austria Gruppe ("**Vetorechte**");
- Darüber hinaus wird ÖIAG Vetorechte für all jene Beschlussgegenstände erhalten, für die gesetzliche Bestimmungen zwingend eine 75% Mehrheit vorsehen ("**Sperrminoritätsrechte**").

## **Reduzierte Absicherung**

Für den Fall, dass die Beteiligung der ÖIAG in Zukunft auf unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Telekom Austria sinkt, wird ÖIAG im Korridor zwischen 25% und 15% die Vetorechte mit Ausnahme des Vetorechts in Bezug auf Kapitalerhöhungen sowie mit Ausnahme der Sperrminoritätsrechte behalten. Für den Fall, dass die Beteiligung der ÖIAG unter 15% absinkt, werden die Vetorechte der ÖIAG weiter beschränkt.

Der Syndikatsvertrag wird automatisch aufgelöst, wenn ein Vertragspartner unter 10% fällt.

### **Kapitalerhöhung**

Die Bieterin und ÖIAG haben sich im Syndikatsvertrag wechselseitig verpflichtet, in Abhängigkeit vom Marktumfeld bei der Telekom Austria im HJ2 2014 oder HJ1 2015 eine Barkapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 1,0 MRD (in Worten: Euro eine Milliarde) zu unterstützen. ÖIAG wird bei einer solchen Barkapitalerhöhung ihr Bezugsrecht jedenfalls soweit ausüben, dass ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft zumindest 25% plus eine Aktie nach Durchführung der Barkapitalerhöhung beträgt. Die Bieterin wird ihre Bezugsrechte entsprechend ihrer dann bestehenden Beteiligungshöhe ausüben. Darüber hinaus könnte die Bieterin jene Aktien aufgreifen, für die das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre nicht ausgeübt wurde.

### **Satzungsänderung**

In einer außerordentlichen Hauptversammlung soll eine Satzungsänderung der Telekom Austria wie folgt beschlossen werden: Solange die Republik Österreich direkt oder indirekt zumindest 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Gesellschaft hält, bedürfen Kapitalerhöhungsbeschlüsse und die Begebung von Instrumenten, die ein Wandlungsrecht oder eine Wandlungsverpflichtung in Aktien der Gesellschaft beinhalten, sowie Änderungen dieser Satzungsbestimmung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Diese Mehrheitserfordernisse entfallen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, sobald die Beteiligung der Republik Österreich erstmals unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital fällt.

## 1.3 Angebotspflicht

Mit Wirksamwerden des Syndikatsvertrags wird die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Telekom Austria erlangen. Gemäß § 22 ÜbG ist die Bieterin im Falle eines Kontrollwechsels verpflichtet, ein den Bestimmungen des ÜbG entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu legen. Die Bieterin nimmt diese bevorstehende Angebotspflicht mit dem am 15.05.2014 veröffentlichten Angebot gemäß § 25a ÜbG vorweg. Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingungen des Syndikatsvertrages kommt es zur Wandlung in ein Pflichtangebot gemäß der §§ 22 ff ÜbG.



## 2. Inhalt des Angebots

### 2.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien der Telekom Austria (ISIN AT0000720008), jeweils mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital der Telekom Austria in Höhe von EUR 2,181 gerichtet, die sich nicht bereits im Eigentum der Bieterin, der América Móvil Gruppe, der ÖIAG oder der Telekom Austria befinden.

Ausgehend von vorstehendem Absatz richtet sich das Kaufangebot der Bieterin daher auf den Erwerb von 197.890.232 Aktien der Telekom Austria (im Folgenden auch "**Kaufgegenständliche Aktien**"). Das entspricht einem Anteil von rund 44,67% des gesamten Grundkapitals der Telekom Austria.

Vorstand und Aufsichtsrat der Telekom Austria werden der ordentlichen Hauptversammlung am 28.05.2014 die Ausschüttung einer Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 in Höhe von EUR 0,05 (in Worten: fünf Cent) je Aktien der Telekom Austria vorschlagen.

Das Angebot versteht sich *ex Dividende* für das Geschäftsjahr 2013 von Telekom Austria, welche bei den Aktionären, die das Angebot annehmen, verbleiben soll. Jene Kaufgegenständlichen Aktien, für die das Angebot vor dem Ex-Dividende-Tag angenommen wurde, behalten ihren Dividendenanspruch 2013 auch dann, wenn sie bereits auf die ISIN AT0000A17B35 "*Telekom Austria AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien*" umgebucht wurden.

#### **American Depositary Shares**

Aufgrund des zwischen der Telekom Austria und der Bank of New York als Depotbank („**BNY**“) abgeschlossenen Depotvertrags vom 17.11.2000 besteht die Möglichkeit, dass Inhaber von Telekom Austria Aktien diese bei der BNY bzw. der von der BNY als Hinterlegungsstelle beauftragten UniCredit Bank Austria AG gegen Ausgabe von sogenannten American Depositary Shares ("**ADS**") hinterlegen ("**Depotvertrag**"). Die ADS vertreten die hinterlegten Telekom Austria Aktien, und die Inhaber der ADS sind schuldrechtlich Drittbegünstigte des Depotvertrags. Der Depotvertrag sieht darüber hinaus vor, dass die ADS bei Eintragung in das ADS Register der BNY durch so genannte American Depositary Receipts ("**ADR**") verbrieft werden.

Jeweils zwei ADS vertreten eine Telekom Austria Aktie. Die BNY leitet Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Telekom Austria an die Inhaber von ADS weiter, wobei Geldzahlungen durch die BNY grundsätzlich nach Umwechslung von in anderer Währung erhaltenen Beträgen in US Dollar erfolgen. Jeder Inhaber von ADS ist jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der ADS bei der BNY gemäß den Bedingungen des Depotvertrags so viele Telekom Austria Aktien zu erhalten, als durch die zurückgegebenen ADS vertreten werden.

## 2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots den Erwerb der Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) je Aktie ex Dividende 2013 ("**Angebotspreis**") an.

Die Aktionäre der Telekom Austria werden am 28.05.2014 in der Hauptversammlung voraussichtlich beschließen, für das Geschäftsjahr 2013 eine Dividende von EUR 0,05 (in Worten: Euro fünf Cent) je Aktie zu verteilen, sodass jeder Aktionär, der das Angebot annimmt, neben dem Kaufpreis je Aktie von EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) eine Dividende 2013 in Höhe von EUR 0,05 (in Worten: Euro fünf Cent) erhält.

Die Bieterin hat ausdrücklich bestätigt, dass weder sie noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des öffentlichen Angebots Aktien der Telekom Austria zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erworben hat. Die Bieterin hat in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 6,35 je Aktie erworben („**Referenzpreis**“). Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben im selben Zeitraum keine Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.

Die Bieterin hat den Angebotspreis ohne eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft festgesetzt.

### **2.2.1 Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs**

Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs in EUR der letzten 3 (drei), 6 (sechs), 12 (zwölf) und 24 (vierundzwanzig) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (das war der 23.04.2014) ergeben sich im Vergleich zum Angebotspreis folgende Prämien:

	3 Monate <sup>1)</sup>	6 Monate <sup>2)</sup>	12 Monate <sup>3)</sup>	24 Monate <sup>4)</sup>
Durchschnittskurs	EUR 6,88	EUR 6,47	EUR 6,04	EUR 6,06
Prämie	3,92%	10,51%	18,38%	17,99%

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

- 1) Berechnungszeitraum: 23.01.2014 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)  
2) Berechnungszeitraum: 23.10.2013 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)  
3) Berechnungszeitraum: 23.04.2013 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)  
4) Berechnungszeitraum: 23.04.2012 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

## 2.2.2 Unternehmenskennzahlen

<sup>4)</sup>	2013	2012	2011
Jahres-Höchstkurs	6,75	9,31	10,69
Jahres-Tiefstkurs	4,74	4,51	6,8
Gewinn pro Aktie	0,20	0,23	-0,57
Dividende pro Aktie	0,05 <sup>1)</sup>	0,05	0,38
Buchwert pro Aktie	EUR 2.08 <sup>3)</sup>	EUR 1.85	EUR 1.99
EBITDA <sup>2)</sup>	1.287,4 Mio.	1.455,7 Mio.	1.527,3 Mio.
Betriebsergebnis (EBIT)	377,6 Mio.	457,1 Mio.	-7,6 Mio.
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	109,7 Mio.	104,0 Mio.	-252,8 Mio.

- 1) Dividende 2013 (Vorschlag an Hauptversammlung 2014)  
2) Bereinigt  
3) Unter Berücksichtigung des 2013 begebenen Hybrid Bonds  
4) Quelle: Konzernbericht Zielgesellschaft 2013

## 2.2.3 Analystenreports / Bewertungen Dritter

Der Vorstand der Telekom Austria hat eine Auswahl von Analystenreports rezenter durchgesehen. Dabei zeigt sich folgendes Bild:

Date of Report	Bank	Rating	Target Price (EUR)
26.02.2014	Berenberg	Sell	3.80
01.04.2014	Espirito Santo IB	Sell	3.90
26.02.2014	New Street	Reduce	4.50
26.02.2014	Kepler Cheuvreux	Hold	7.50
07.03.2014	UBS	Buy	7.70
16.04.2014	Exane BNP Paribas	Outperform	8.00

Der Vorstand weist darauf hin, dass diese Analystenreports nicht aus der Angebotsunterlage der Bieterin entnommen wurden. Die Auswahl der Analystenreporte richtete sich danach, dass die jeweils vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht aktuellsten Analystenreports ausgewählt und gesichtet wurden. Dabei hat der Vorstand jeweils jene Reporte ausgewählt, die zu den höchsten oder niedrigsten Werten gelangt sind. Damit soll die Bewertungsbandbreite besser ersichtlich gemacht werden.

### 2.3 Wirksamkeitsbedingungen des Angebots

Das Angebot der Bieterin sowie der Syndikatsvertrag stehen unter den nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen, nämlich dass

- a) die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Weißrussland, Mazedonien und Serbien vorliegt;
- b) die Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Genehmigung des Abschlusses des Syndikatsvertrages gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz durch die Telekom Control Kommission vorliegt. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Telekom Control Kommission gleich, dass der Vollzugs dieses Angebots bzw. der Abschluss des Syndikatsvertrages keiner Genehmigungspflicht unterliegt; sowie
- c) die Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Nichtuntersagung des Abschlusses des Syndikatsvertrages gemäß § 20 Bankwesengesetz durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde vorliegt. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschluss des Syndikatsvertrages keiner Anzeige nach § 20 Abs 1 BWG bedarf.

Zur Herstellung der Wirksamkeitsvoraussetzungen sind zum Teil komplexe Verfahren in mehreren Jurisdiktionen durchzuführen, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht vorerst offen ist. Die Bieterin wird die Aktionäre der Telekom Austria über den Eintritt von aufschiebenden Bedingungen informieren.

Die Telekom Austria bzw deren Tochterunternehmen haben den nach § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz bei der Telekom Control Kommission zu stellenden Antrag am 29.04.2014 bereits eingebracht, sodass die von Telekom Austria zu gewährleistenden Voraussetzungen zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bereits geschaffen wurden.

#### 2.4 Sonstige Bedingungen des Angebots / Wandlung in ein Pflichtangebot

Darüber hinaus hängt die Wirksamkeit des Angebots kraft Gesetzes (§ 25a Abs 2 ÜbG) davon ab, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Diese Bedingung entfällt, sobald vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist die Bedingungen in Punkt 2.3 dieser Äußerung erfüllt werden oder die Bieterin auf deren Eintritt verzichtet. Damit wird das freiwillig startende öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG in ein Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG gewandelt, womit auch die Bedingung der 50%igen Annahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG entfällt.

Der Vorstand der Telekom Austria weist darauf hin, dass die Wandlung in ein Pflichtangebot eine Änderung des Angebots analog zu § 15 ÜbG ist. Nach der Veröffentlichung der Wandlung müssen den Aktionären der Telekom Austria mindestens noch 8 (acht) Börsentage für die Annahme zur Verfügung stehen (vgl § 15 Abs 2 ÜbG).

Die Bieterin kann die Wandlung – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach § 19 Abs 1b ÜbG – daher nur bis (inklusive) zum 30.06.2014 erklären und räumt jenen Aktionären der Telekom Austria, die das Angebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung bereits angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von 3 (drei) Börsentagen ab Veröffentlichung der Wandlung in ein Pflichtangebot von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

## 2.5 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

### **2.5.1 Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 8 (acht) Wochen. Das Angebot kann daher von 15.05.2014 bis einschließlich 10.07.2014, 17:00 Ortszeit Wien angenommen werden. Die Bieterin behält sich ausdrücklich eine Verlängerung der Annahmefrist vor.

### **2.5.2 Nachfrist ("Sell-out")**

Für alle Aktionäre der Telekom Austria, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

Der Vorstand der Telekom Austria weist darauf hin, dass den Aktionären, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, der Kaufpreis spätestens 10 (zehn) Börsentage nach dem Ende der Nachfrist ausbezahlt wird.

### **2.5.3 Abwicklung des Angebots**

Das Angebot wird über UniCredit Bank Austria AG durchgeführt, die als Annahme- und Zahlstelle fungiert. Im Übrigen verweist der Vorstand auf Punkt 6 des Übernahmeangebots.

## 2.6 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Telekom Austria ([www.telekomaustria.com](http://www.telekomaustria.com)) sowie der Österreichischen Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) publiziert. Gleiches gilt auch für alle anderen nach dem ÜbG vorgesehenen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot.

## 2.7 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt in der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 (zwölf) Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 6,35 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, selbst wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines Bezugsrechts erwerben (diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Stellungnahme der Übernahmekommission zu GZ 2014/3/1-9 verwiesen) oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter- Ausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 (zehn) Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird der Bieter eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

### 3. Interessen der Stakeholder

#### 3.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten des Bieters

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage ihre Absicht bekanntgegeben, die weitere operative Zusammenarbeit zwischen der América Móvil Gruppe und der Telekom Austria zu fördern, Möglichkeiten für weitere Partnerschaften auszuloten und Synergiepotentiale auf beiden Seiten zu heben. Nach der nachvollziehbaren Darstellung beabsichtigen die Bieterin und AMX, die Pläne der Telekom Austria in einem sich rasch wandelnden europäischen Markt in größtmöglichem Umfang zu unterstützen, sodass beide Konzerne durch ihre jeweiligen Markterfahrungen profitieren können. In diesem Zusammenhang wird die América Móvil Gruppe weitere Expansionsmöglichkeiten der Telekom Austria prüfen, wobei das Wachstum in bestimmten CEE Ländern exklusiv über Telekom Austria stattfinden soll (solange ÖIAG kein Veto gegen Kapitalerhöhungen ausübt).

Die Bieterin ist der Ansicht, dass die Transaktion für beide Seiten, nämlich für Telekom Austria und für die América Móvil Gruppe, von Vorteil sein wird:

- a) Sowohl die zukunftsweisenden Telekommunikationsdienstleistungen der AMX Gruppe als auch die globale Ausrichtung des AMX Konzerns sind eine einzigartige Gelegenheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Telekom Austria abzusichern, um sich als führender Telekommunikationsprovider in einem höchst kompetitiven Markt zum Vorteil ihrer Kunden zu positionieren;
- b) Durch gemeinsames Marketing sowie Bündelung von Wissen und Innovationskraft könnten Telekom Austria und AMX gemeinsam profitieren;
- c) Der AMX Konzern bekennt sich zur Mitarbeiterförderung und Ausbildung und ist der Ansicht, dass bei Bündelung der Kräfte sowohl das Management als auch die Mitarbeiter der Telekom Austria und des AMX Konzerns Vorteile durch Wissenstransfer oder internationale Karrieremöglichkeiten haben; und

Telekom Austria und ihre Kunden werden davon profitieren, Teil eines Unternehmens zu sein, das einen weltweiten Zugang zu Technologie besitzt; Telekom Austria wird so weiterhin Zugang zu State-of-Art Technologie haben.



- d) Die Kapitalerhöhung wird die Kapitalstruktur und Finanzlage der Telekom Austria unterstützen und es der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, weiterhin in state-of-the-art Infrastruktur, Forschung & Entwicklung sowie innovative Produkte und Services zu investieren; zudem könne sich Telekom Austria damit bei Investitionsmöglichkeiten in bestehenden Märkten sowie in den Emerging Markets in CEE positionieren und davon profitieren.

Die Bieterin ist der Ansicht, dass Telekom Austria damit in einem immer kompetitiveren Marktumfeld mit Weltmarktführern als Mitbewerber, dem europaweit eine Konsolidierung bevorsteht, wettbewerbsfähig bleiben wird.

Unter dem Syndikatsvertrag ist die Bieterin verpflichtet, die eigenständige Identität der Telekom Austria zu respektieren. Der Hauptverwaltungssitz der Telekom Austria wird in Wien bleiben. Telekom Austria soll auch weiterhin ihre Dienstleistungen unter ihrem derzeitigen Branding anbieten. Die Bieterin wird Expansionsmöglichkeiten mittels weiterer Akquisitionen und organischem Wachstum prüfen; Telekom Austria soll ein führender Telekommunikationsdienstleister in ihren Heimatmärkten bleiben (vgl. „Austrian Package“ unter Punkt 1.2).

Die Bieterin wird die industrielle Führung und Kontrolle über Telekom Austria erlangen. Telekom Austria soll einerseits auf die operative Erfahrung des AMX Konzerns zurückgreifen und sich andererseits entsprechend ihrem Business Plan weiterhin als führender und wettbewerbsfähiger Anbieter positionieren können.

Die Telekom Austria Gruppe soll weiterhin ein State-of-Art Telekommunikationsdienstleister (Qualität, Technologie, Innovationskraft) in Österreich und jenen CEE-Ländern, in denen die Gruppe bereits tätig ist, bleiben. Alle bestehenden Lizenzen sollen aufrechterhalten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. ÖIAG und die Bieterin bekennen sich in ihrer Funktion als Aktionäre der Telekom Austria dazu, die Zielgesellschaft bei Finanzierungsmaßnahmen und Forschung und Entwicklung zu unterstützen.

Nach der Angebotsunterlage würden die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger aus heutiger Sicht nicht beabsichtigen, ihren Einfluss in der Weise auszuüben, die grundlegende Strategie der Telekom Austria zu ändern. ÖIAG und die Bieterin haben vereinbart, die Entscheidungszentrale in Österreich unter Beibehaltung von Identität, Marke und Dienstleistungsprofil zu belassen (vgl. „Austrian Package“ in Punkt 1.2).

### 3.2 Auswirkungen auf die Telekom Austria

Nach der nachvollziehbaren Darstellung in der Angebotsunterlage erhält Telekom Austria durch den Abschluss des Syndikatsvertrages neben der ÖIAG einen strategischen Partner, der als bedeutender, global agierender, Telekommunikationskonzern Telekom Austria in ihrer strategischen Ausrichtung am stark kompetitiven europäischen Markt, stärken kann. Mit dem Bieter bestehen keine geographischen Überlappungen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Aktivitäten der Telekom Austria und des Bieters optimal ergänzen.

Der Vorstand erwartet, dass der Bieter aufgrund der Übernahme der operativen Verantwortung der Telekom Austria in Zukunft auch den Zugang zu seiner weltweiten Telekommunikationsinfrastruktur erleichtern kann.

Die Bieterin und die ÖIAG verfügen über eine hervorragende Bonität, wodurch die finanzielle Position der Telekom Austria positiv beeinflusst werden könnte. Darüber hinaus haben die Syndikatsvertragspartner vereinbart, für eine Kapitalerhöhung bei der Telekom Austria im Ausmaß von EUR 1 MRD zu stimmen und diese auch zu unterstützen. Durch den Syndikatsvertrag ist auch sichergestellt, dass Telekom Austria aufgrund ihrer vertraglich zugesicherten Selbständigkeit die bisher eingeschlagene Geschäftspolitik auch weiterhin fortsetzen kann.

Die Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung bietet für Telekom Austria die Chance ihre finanzielle Position zu stärken und forciert in State-of-the-Art Infrastruktur und den Ausbau von Konvergenz zu investieren. Des Weiteren erlaubt diese Kapitalerhöhung Konsolidierungsschritte zu setzen und somit organisch als auch akquisitiv zu wachsen und dadurch Skaleneffekte zu lukrieren. Darüber hinaus stärkt es die Möglichkeit der Telekom Austria Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Produkt- und Serviceinnovationen voranzutreiben. Dies unterstützt auch eine nachhaltige Stärkung der Marktposition und einen weiteren Ausbau der Infrastruktur, der Telekom Austria in ihrem heimischen Markt und im CEE-Raum.

Allerdings kann die strategische Partnerschaft mit der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern aber auch bestehende und zukünftige Optionen der Telekom Austria einschränken, mit anderen Mitbewerbern strategische Allianzen einzugehen, diese auszubauen oder fortzuführen.

### 3.3 Auswirkungen auf die Aktionäre und Börsennotierung

Durch die Konzentration der Stimmrechte innerhalb des Syndikats, das vor Durchführung des öffentlichen Angebots bereits über mehr als 50% des stimmberechtigten

Grundkapitals der Telekom Austria auf sich vereint, ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre in der Hauptversammlung möglicherweise eingeschränkt. Die Konzentration des Stimmrechtsbesitzes kann sich durch das gegenständliche Angebotsverfahren und die geplante Kapitalerhöhung noch erhöhen.

Ein Delisting der Telekom Austria ist nach den Angaben der Bieterin aus heutiger Sicht nicht das Ziel des Angebots (siehe Punkt 1.2 oben). Bei einer besonders hohen Annahmequote könnte aber die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals / Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein; diesfalls wäre eine Umnotierung in ein anderes Marktsegment denkbar. So beträgt bei einem Streubesitz von zumindest 25% die Schwelle für die Marktkapitalisierung des Streubesitzes EUR 15 Mio; bei einem Streubesitz unter 25% EUR 30 Mio (die Euro-Beträge sind jeweils gemäß "Prime Market" Regelwerk zu valorisieren). Außerdem ist ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 66a Abs 1 Z 7 Börsengesetz (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Ein Ausscheiden aus dem Segment "Prime Market" und die potentielle Beendigung des Börsenhandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

Sonstige unmittelbare Auswirkungen auf die Aktionäre der Telekom Austria sind nicht erkennbar.

#### 3.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Nach Ansicht des Vorstands sollte ein erfolgreiches Angebot aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Telekom Austria haben. Nach der Darstellung in der Angebotsunterlage ist eine Verlegung des Standortes weder seitens der Bieterin noch seitens des Managements der Telekom Austria geplant. Im Übrigen wäre dies auch gemäß dem zwischen der Bieterin und der ÖIAG abgeschlossenen Syndikatsvertrag nicht zulässig.

Das gilt auch für die nach § 17 Abs 1 Poststrukturgesetz vormals bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten, die auf die Dauer ihres Dienststandes unter anderem der Telekom Austria zugewiesen sind, solange die ÖIAG (oder einer ihrer Rechtsnachfolgerinnen) direkt oder indirekt Anteile von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria hält. Die ÖIAG wird auch nach erfolgreicher Durchführung dieser Transaktion mit einem Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria beteiligt bleiben. Auch die neuerliche Zuweisung an die Telekom Austria AG

gem. §17 Abs 1a wird nicht berührt. Eine Änderung des Zuweisungsstatus nach § 17 Abs 1 und 17 Abs 1a Poststrukturgesetz ergibt sich daher nicht.

Damit bleibt Telekom Austria auch gemäß § 19 Abs 3 Poststrukturgesetz als Arbeitgeber, und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post und Fernmeldebediensteten als Arbeitnehmervertreter kollektivvertragsfähig. Dies gilt nämlich so lange, als die ÖIAG direkt einen Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria hält.

Mit Abschluss des Syndikatsvertrages und Durchführung dieses Angebots treten keine Änderungen ein, nach denen die Kollektivvertragsfähigkeit der Telekom Austria gemäß § 19 Abs 3 Poststrukturgesetz erlischt.

### 3.5 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Aufgrund der Beteiligung von kapitalstarken Kernaktionären und der angekündigten Unterstützung einer Kapitalerhöhung von EUR 1 MRD sind keine negativen Effekte für die Gläubiger oder das öffentliche Interesse zu befürchten.

Positiv wird sich für den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken, dass der Geschäfts- und Unternehmenssitz der Telekom Austria, sowie wesentliche Unternehmensfunktionen sowie Forschung und Entwicklung aufgrund des im Syndikatsvertrag festgelegten „Österreichpakets“ mittelfristig abgesichert werden.

Zusätzlich fördert die von den Syndikatsvertragsparteien unterstützte Kapitalerhöhung über EUR 1 MRD zukunftsweisende Investitions- und Infrastrukturprojekte in Österreich, die zu erheblichen positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen führen und einen Standort- und Beschäftigungsvorteil für Österreich darstellen.

### 3.6 Beteiligungsbesitz der Verwaltungsorgane

Kein Vorstandsmitglied der Telekom Austria steht in einem Naheverhältnis zur Bieterin oder zur ÖIAG.

Folgende Vorstandsmitglieder halten per 31.12.2013 Aktien an der Telekom Austria:

Dr. Hannes Ametsreiter: 25.674

Mag. Hans Tschuden: 40.000

DI Günther Ottendorfer: 20.872

Die Vorstandsmitglieder nehmen mit diesem Aktienbesitz am Long Term Incentive-Programm („LTI-Programm“) der Telekom Austria teil. Sofern die Aktien während der Laufzeit des LTI-Programmes von den Mitgliedern des Vorstands veräußert werden, schließt dies die weitere Teilnahme am LTI-Programm aus. Demgemäß werden die Vorstandsmitglieder ihre Aktien unabhängig vom Angebot der Bieterin behalten.

#### **4. Beurteilung des Angebots**

##### **4.1 Unternehmenswert**

Der Vorstand der Telekom Austria hat das vorliegende Angebot mit der eigenen Bewertung des Unternehmens (Discounted-Cashflow-Methode) verglichen und zur Plausibilisierung Szenarien erstellt. Der sich dabei ergebende Unternehmenswert schwankt stark in Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung der Märkte (Markterholung).

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der gegenständlichen DCF-Bewertung des Unternehmens allfällige Effekte der verstärkten strategischen Partnerschaft mit AMX sowie die Effekte der zwischen AMX und ÖIAG vereinbarten Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 1 MRD nicht berücksichtigt sind.

Auf Basis der Planungsannahmen des Vorstands liegt der Unternehmenswert je Aktie über dem Angebotspreis. Kernannahme des Business Plans der Telekom Austria ist eine nachhaltige Markterholung in den saturierten Märkten Österreich, Bulgarien und Kroatien. Neben einer erfolgreichen Umsetzung der strategischen Ziele, insbesondere Konvergenz und Trendumkehr der negativen Marktdynamik, wird der Businessplan auch von der beginnenden Erholung der Wirtschaftslage in Südosteuropa unterstützt. Bei einer geringfügig verzögerten Markterholung ergibt sich jedoch ein Unternehmenswert, der niedriger als der Angebotspreis ist. Daraus resultiert eine Bewertungsbandbreite; der Angebotspreis von EUR 7,15 je Aktie liegt innerhalb dieser Bewertungsbandbreite.

Externe Analysten schätzten vor der Veröffentlichung des Angebotspreises den Börsen- und/oder Unternehmenswert je Aktie der Telekom Austria teils höher und teils niedriger als den Angebotspreis ein, sodass sich hieraus ebenfalls keine eindeutige Beurteilung des Angebotspreises ergibt.

In Folge dessen sieht der Vorstand von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des öffentlichen Angebots ab. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Übernahmegesetzes ist der Vorstand jedoch verpflichtet, Argumente die für bzw. gegen die Annahme des Angebots sprechen, darzustellen. Im Folgenden

nimmt der Vorstand daher auf einzelne Beurteilungs- und Entscheidungskriterien Bezug, die bei der individuellen Beurteilung der Aktionäre als Argumente, die für oder gegen die Annahme sprechen, jedenfalls berücksichtigt werden sollten.

Der Vorstand der Telekom Austria verweist aber auch darauf, dass jeder Aktionär eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen etc) sowie seiner subjektiven Einschätzung der zukünftigen Unternehmens-, Kapitalmarkt- und Börsenkursentwicklung beurteilen muss, ob das Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht.

#### 4.2 Für die Beibehaltung der Aktionärsstellung spricht:

- Die Telekom Austria wird durch die zwischen der Bieterin und der ÖIAG vereinbarte, langfristige Partnerschaft gestärkt. Dies ermöglicht ihr bestehende Ressourcen effizienter zu nutzen und technologisches Know-how auszubauen. Mit der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern erhält Telekom Austria neben der ÖIAG einen strategischen Partner, der als bedeutender, global agierender Telekommunikationskonzern Telekom Austria in ihrer strategischen Ausrichtung am stark kompetitiven europäischen Markt, stärken kann.
- Die Syndikatsvertragspartner verfügen über eine hervorragende Bonität, wodurch die finanzielle Position der Telekom Austria positiv beeinflusst werden könnte. Darüber hinaus haben die Syndikatsvertragspartner vereinbart, für eine Kapitalerhöhung bei der Telekom Austria im Ausmaß von EUR 1 MRD zu stimmen und diese auch zu unterstützen.
- Nach Durchführung einer Kapitalerhöhung von EUR 1 MRD werden sich die Marktchancen der Telekom Austria sowohl in jenen Ländern, in denen sie zurzeit aktiv ist, als auch in den Emerging Markets in Zentral- und Osteuropa verbessern. Des Weiteren erlaubt diese Kapitalerhöhung Konsolidierungsschritte zu setzen und somit organisch als auch akquisitiv zu wachsen.
- Aufgrund der beabsichtigten Kapitalerhöhung kann Telekom Austria forciert in State-of-the-Art Infrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Produkt- und Serviceinnovationen investieren, wodurch die Marktposition im CEE-Raum nachhaltig gestärkt und ausgebaut werden kann. Es kann sich damit auch die Chance bieten, aktiv an weiteren Konsolidierungsschritten teilzunehmen und so zu expandieren.

- Die Bieterin und ÖIAG haben im Syndikatsvertrag vereinbart, dass Telekom Austria als selbständiges und eigenständig operierendes Unternehmen bestehen bleibt. Da die Bieterin ausschließlich in anderen Märkten als Telekom Austria tätig ist, schließt der Vorstand eine Überschneidung oder Beeinträchtigung der Marktposition und der Geschäftsentwicklung der Telekom Austria durch die Marktaktivitäten ihres Aktionärs AMX aus.
- Sollte die vom Vorstand erwartete Markterholung eintreten oder die zukünftige Marktentwicklung diese Erwartungen des Vorstands übertreffen, könnte der Unternehmenswert der Telekom Austria weiter gesteigert werden. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär darauf, an diesem Unternehmenswertsteigerungspotenzial der Telekom Austria zu partizipieren.

#### 4.3 Für die Annahme des öffentlichen Angebots spricht:

- Die zukünftige Entwicklung des makroökonomischen Umfelds, der Telekommunikationsmärkte sowie des regulatorischen Umfeld sind immer noch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Insbesondere kann eine verzögerte Markterholung negative Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung und damit auf den Unternehmenswert sowie den Börsenkurs der Telekom Austria haben.
- Die Wirkung der von Telekom Austria eingeleiteten, umfassenden Gegenmaßnahmen zur Verbesserung ihrer Ertragssituation sind noch ungewiss. Davon hängt ua ab, ob die vom Vorstand erwartete Geschäftsentwicklung der Telekom Austria planmäßig realisiert werden kann. Eine nachhaltige Evaluierung wird erst frühestens im 2. Halbjahr 2014 vorgenommen werden können.
- Die strategische Partnerschaft mit der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger kann allfällige Optionen der Telekom Austria einschränken, mit anderen Unternehmen strategische Allianzen einzugehen, diese auszubauen oder fortzuführen.
- Der Börsenkurs der Telekom Austria Aktie ist in den vergangenen Monaten spürbar gestiegen. Nach Einschätzung des Vorstands liegt dies zum einen an den Maßnahmen zur Steigerung des Unternehmenswertes der Telekom Austria. Zum anderen ist die aktuelle Börsenkursentwicklung aber auch auf das vom Markt erwartete öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin zurückzuführen. Da nicht feststeht, dass der Markt Unternehmenswertsteigerungen auch im Börsenkurs tatsächlich reflektiert, können sich Aktionäre nicht darauf verlassen, dass sie nach

Beendigung des Angebotsverfahrens ihre Aktien zum Angebotspreis über die Börse verkaufen können.

- Durch die Konzentration der Stimmrechte in der Hand der Syndikatsvertragspartner, die vor Durchführung des öffentlichen Angebots bereits über mehr als 50% des stimmberechtigten Grundkapitals der Telekom Austria auf sich vereinigen, ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre in der Hauptversammlung möglicherweise eingeschränkt.
- Weder AMX und ÖIAG streben ein Delisting der Telekom Austria an. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich mit Durchführung des Angebotsverfahrens die Marktliquidität verringert. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass es zum Verlust der Börsennotiz kommt oder die Telekom Austria Aktie aus dem ATX ausscheidet.

Zusammenfassend hält der Vorstand der Telekom Austria fest, dass er das Angebot und die geschäftspolitischen Ziele und Absichten der Bieterin anerkennt, sie unterstützt und dem Angebot aus den dargelegten Gründen neutral gegenübersteht.

#### 4.4 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Telekom Austria sind auf der Website der Gesellschaft unter [www.telekomaustria.com](http://www.telekomaustria.com) abrufbar. Im Übrigen erteilt Matthias Stieber, Director Investor Relations, Tell +43 50 664 39126 Auskünfte zur Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft.

Schließlich verweist der Vorstand darauf, dass Telekom Austria die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft („BDO“) zum unabhängigen Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt hat. Nach § 14 Abs 2 ÜbG hat BDO ebenfalls eine Beurteilung des Angebots abzugeben, die auf der Homepage der Übernahmekommission unter [www.takeover.at](http://www.takeover.at) sowie auf der Homepage der Telekom Austria AG unter [www.telekomaustria.com](http://www.telekomaustria.com) abrufbar ist.

Wien, am 26. Mai 2014



Dr. Johannes Ametsreiter  
(Vorsitzender des Vorstandes)



Dipl. Ing. Günther Ottendorfer  
(Mitglied des Vorstandes)